

# Steuerliche Maßnahmen

Fördermaßnahmen für den Kombinierten Verkehr in Österreich

Wien, 2025

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung II/5 Güterverkehr

Wien, 2025. Stand: 19. Mai 2025

### **Optionaler Disclaimer:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [ii5@bmimi.gv.at](mailto:ii5@bmimi.gv.at)

# Begünstigung bei der Kraftfahrzeugsteuer

Im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer (BGBl. Nr. 449/1992, Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 201/2023) wurden folgende Begünstigungen eingeführt:

§ 2 Abs. 1 Z 14: Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind alle in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger über 3,5 Tonnen höchstem zulässigen Gesamtgewicht, die in einem Kalendermonat ausschließlich im Vor- und Nachlaufverkehr zum kombinierten Verkehr Straße/Schiene für die Zustellung und Abholung zum/vom nächstgelegenen technisch geeigneten Terminal von Containern von mindestens 20 Fuß Länge, auswechselbaren Aufbauten oder bahnbeförderten Anhängern verwendet werden.

§ 2 Abs. 3: Auf Antrag wird für jede Bahnbeförderung eine 15 %-ige Ermäßigung der monatlichen Kfz-Steuer bis zu einer Summe von maximal 100 % der jährlichen Kfz-Steuer gewährt, wenn die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger über 3,5 Tonnen höchstem zulässigen Gesamtgewicht die Rollende Landstraße im Inland benützen oder unbegleiteten Kombiverkehr mit Sattelanhängern durchführen.

Seit dem 1. Jänner 2006 kann diese Ermäßigung auf ein anderes Kraftfahrzeug desselben Steuerschuldners übertragen werden, wenn das im Huckepackverkehr verwendete Fahrzeug ohnehin gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 steuerbefreit ist und deshalb die Ermäßigung nach § 2 Abs. 3 nicht in Anspruch genommen werden kann.

Auf Antrag ermäßigt sich die Kfz-Steuer für jede Bahnbeförderung des nach § 2 Abs. 1 Z 14 steuerbefreiten Fahrzeuges um 15 % der monatlich für ein anderes Kraftfahrzeug desselben Steuerschuldners zu entrichtenden Steuer. Die Kfz-Steuerermäßigung bei Übertragung auf ein anderes Kraftfahrzeug desselben Steuerschuldners setzt voraus, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des steuerpflichtigen Kraftfahrzeuges, auf das die Ermäßigung übertragen wird, jenes des im Huckepackverkehr verwendeten steuerbefreiten Kraftfahrzeuges nicht übersteigt.

Die Ermäßigung ist jedoch mit der für das im Huckepackverkehr verwendete Kraftfahrzeug im Kalenderjahr zu entrichtenden Kfz-Steuer begrenzt.

